



## Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 46 Abs 3 EIWG

### Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg

Roßdorf Platz 1, 8650 Kindberg

Tel.: 03865/2318-52

FAX: 03865/2318-31

Web: [www.ewerk-kindberg.at](http://www.ewerk-kindberg.at)

E-Mail: [vertrieb-strom@ewerk-kindberg.at](mailto:vertrieb-strom@ewerk-kindberg.at)

#### Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserer Kundenabteilung oder senden wir Ihnen gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.ewerk-kindberg.at](http://www.ewerk-kindberg.at).

#### Wahlrecht zwischen monatlicher Rechnung und Jahresrechnung

Sie können zwischen einer monatlichen verbrauchsgenauen Abrechnung und einer Jahresabrechnung mit gleichmäßigen Teilbeträgen wählen.

Bei einer Monatsabrechnung wissen Sie laufend, wie hoch Ihre tatsächlichen Kosten sind. Sie zahlen jeden Monat das, was Sie tatsächlich verbrauchen.

Bei einer Jahresabrechnung zahlen Sie unter dem Jahr gleich hohe Teilzahlungsbeträge. Einmal im Jahr erhalten Sie eine Abrechnung. Dabei werden die bezahlten Teilzahlungsbeträge mit Ihren tatsächlichen Kosten gegengerechnet. Je nachdem wieviel Sie verbraucht haben und wie sich Ihre Preise entwickelt haben, kann es zu einer Nachzahlung oder einem Guthaben kommen.

#### Recht auf eine Verbrauchs- und Abrechnungsinformation (§45 Abs. 2 EIWG)

Wenn Ihr Verbrauch nicht mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter) erfasst wird, haben Sie das Recht, vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben und eine kostenlose Verbrauchs- und Abrechnungsinformation zu erhalten. Ihren Zählerstand können Sie uns und Ihrem Netzbetreiber bekanntgeben. Nutzen Sie dafür unsere Website, Kunden-Portal, E-Mail oder geben Sie uns den Zählerstand telefonisch bekannt.

#### Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromliefervertrag wird unbefristet abgeschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen. Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (ALB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag.

#### Recht auf Ratenzahlung (§ 28 EIWG)

Sie haben das Recht eine Ratenzahlung zu beantragen. Kontaktieren Sie uns rasch, wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben. Wir informieren Sie über Möglichkeiten.

#### Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers (§ 29 EIWG)

Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie auch die Nutzung eines Vorauszahlungszählers verlangen. Dabei wird für die Stromversorgung im Voraus bezahlt, damit kann eine Stromabschaltung verhindert werden.

#### Gestützter Preis („Sozialtarif“) (§ 36 EIWG)

Bestimmte Haushalte haben Anspruch auf einen günstigen, gesetzlich geregelten, Strompreis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das betrifft Haushalte, die vom ORF-Beitrag befreit sind. Ob Sie Anspruch auf den gestützten Preis haben und wie Sie diesen erhalten, erfahren Sie beim ORF-Beitrags Service unter [www.obs.at/kontakt](http://www.obs.at/kontakt).

#### Recht auf Grundversorgung (§ 30 EIWG)

Als Haushaltskundin oder Haushaltskunde bzw. Kleinunternehmen haben Sie das Recht auf Grundversorgung.

Wenn Sie Probleme haben, einen Lieferanten zu finden, der einen Vertrag mit Ihnen abschließt, können Sie die Grundversorgung nützen. Teilen Sie dem Lieferanten mit, dass Sie die Grundversorgung in Anspruch nehmen wollen. Der Lieferant muss Ihnen dann einen Vertrag anbieten. Es gilt dafür der Preis für Neukunden. Nähere Informationen z.B. zur max. Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf den Websites der Lieferanten und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

Auch wir bieten die Grundversorgung an. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie in der Grundversorgung von uns beliefert werden möchten.

**Die Erhebung Ihrer Messdaten (§§ 54 und 57-60 EIWG)**

Wenn bei Ihnen ein intelligentes Messgerät installiert ist, erfasst, speichert und übermittelt dieses Viertelstundenenergiewerte sowie den höchsten Viertelstundenleistungswert z.B. für die Abrechnung, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist oder vertraglich vereinbart wurde. Näheres zur Erfassung von Energiewerten sowie Ihren Rechten erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Die Daten werden zu Zwecken der Verrechnung und für die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation verarbeitet. Näheres finden Sie dazu in den §§ 54 und 57 EIWG.

**Rechte der Energieverbraucher**

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

**Stromkennzeichnung (§ 86)**

<https://ewerk-kindberg.at/strom/strom-downloads/> / Sekundäre Stromkennzeichnung

**Noch Fragen?**

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.